

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Zweckverband maritimer Lückenschluss Warnemünde - Stralsund" für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund § 161 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 26. November 2016 (Beschluss-Nr. 11/02/2015) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | | |
|----|--|---------------|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 26.100,00 EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 26.100,00 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0,00 EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | 0,00 EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0,00 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | | |
|----|--|---------------|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 26.100,00 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 26.100,00 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0,00 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0,00 EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 EUR |

festgesetzt.

§2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf
2.600,00 EUR.

§ 5 Verbandsumlage

1. Die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen zu ergebende Verbandsumlage beträgt 26.100,00 EUR.

Diese Umlage ist von folgenden Verbandsmitgliedern zu entrichten:

| | |
|----------------------------|--------------|
| Stadt Barth | 5.174,33 EUR |
| Stadt Ribnitz-Damgarten | 9.148,20 EUR |
| Gemeinde Ahrenshoop | 386,42 EUR |
| Gemeinde Born | 666,85 EUR |
| Gemeinde Dierhagen | 910,34 EUR |
| Gemeinde Fuhlendorf | 468,80 EUR |
| Gemeinde Kenz-Küstrow | 307,69 EUR |
| Gemeinde Klausdorf | 383,40 EUR |
| Gemeinde Prerow | 907,31 EUR |
| Gemeinde Pruchten | 449,42 EUR |
| Gemeinde Saal | 693,50 EUR |
| Gemeinde Wieck | 433,06 EUR |
| Gemeinde Wustrow | 705,62 EUR |
| Gemeinde Zingst | 1.830,97 EUR |
| Landkreis Vorpommern-Rügen | 3634,09 EUR |

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 0,00 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 0,00 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 0,00 EUR.

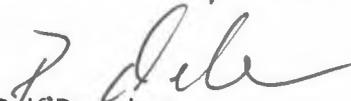
§7 Wertgrenzenfestlegung

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassung wird als unerheblich angesehen, solange er bis zu 5 % der Gesamtaufwendungen beträgt.

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Ausgabepositionen bzw. im Finanzhaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen gelten als unerheblich, solange 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. 5 % der Gesamtauszahlungen nicht überschreiten (§ 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung).

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als nicht unerheblich.

Stralsund, den 10.12.2015


Ralf Drescher
Verbandsvorsteher

